



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2026

HHa

UFV

Antrag

Landesregierung

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2024

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben sowie der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2024 vom 7. November 2025 (LT-Drucksache 21/3006) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 90 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2024
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2024)**

– Drucksache 21/4046 –

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2024 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 90 LHO zu entlasten.

Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2024 des Rechnungshofs umfassen drei Teile:

- I. Bemerkungen allgemeiner Art,
- II. Bemerkungen zu den Einzelplänen und
- III. Berichte und Stellungnahmen

Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet.

Die Landesregierung nimmt nur zu wenigen Textziffern von Teil I und II der Bemerkungen 2024 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung.

Teil I Bemerkungen allgemeiner Art

Bemerkung Nr. 4 Schuldenbremse

Zu Ziffern 4.4.3 (Finanzielle Transaktionen)

Seit der Einführung der hessischen Schuldenbremse im Jahr 2015 erfolgt keine Bereinigung von finanziellen Transaktionen in Sondervermögen. Dies wurde vom Rechnungshof in den letzten zehn Jahren nicht beanstandet.

Nunmehr argumentiert der Rechnungshof, dass auch finanzielle Transaktionen in Sondervermögen (ohne eigene Kreditermächtigung) gemäß § 4 Artikel 141-Gesetz bereinigt werden müssten. Der Hessische Rechnungshof verweist auf den Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Beispiel für eine vermeintlich abweichende Praxis des Bundes. Dieser verfügt jedoch über eine eigene Kreditermächtigung (§ 24 StFG) und ist daher nicht vergleichbar mit den hessischen Sondervermögen HIF und WuZ.

Der Rechnungshof merkt ferner kritisch an, dass die in 2023 erfolgte Übertragung von Forderungen aus dem Globaldarlehen an das Sondervermögen WuZ im Widerspruch zu dieser Vorgehensweise stünden. Diese Zuordnung folgte aber einer Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes aus der Prüfung des Produkthaushalts 2016, wonach das Globaldarlehen von Anfang an zum Sondervermögen WuZ gehörte. Seit 2023 wird das Globaldarlehen auf Basis der Empfehlung des Rechnungshofs technisch korrekt im entsprechenden Buchungskreis des WuZ abgebildet. Damit gab es keinen Vermögensabgang aus dem Kernhaushalt und keine finanzielle Transaktion.

Die Landesregierung hält daher die entsprechende Auslegung des Rechnungshofs in den Bemerkungen 2024 für nicht überzeugend und bleibt bei ihrer bisherigen, langjährig praktizierten und anerkannten Handhabung.

Die Landesregierung und den Hessischen Rechnungshof eint das Interesse an klaren inhaltlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Schuldenbremse. Beide stimmen darin überein, dass eine Umgehung der Schuldenbremse durch die Verschiebung von Finanzvermögen in Sondervermögen und die Nicht-Anrechnung der Beteiligungsveräußerung als finanzielle Transaktion unzulässig wäre.

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (Einzelplan 03)

Bemerkungen Nr. 14 Katastrophenschutz

Aktuell wird eine landesweit einheitliche Stabssoftware auf Landesebene (HMdl und Regierungspräsidien) mit Anschlussmöglichkeiten für die Landkreise und kreisfreien Städte eingeführt.

Zudem wurden im Nachgang zur Schwerpunktprüfung „Katastrophenschutz“ die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden ihre Katastrophenschutzpläne zukünftig in regelmäßigen Abständen überprüfen und notwendige Aktualisierungen einarbeiten. Nahezu alle Landkreise und kreisfreien Städte haben zwischenzeitlich ihren jeweiligen Katastrophenschutzplan aktualisiert beziehungsweise halten diesen permanent auf aktuellem Stand.

Bemerkungen Nr. 15: Eine „hessenWARN-App“ — wirklich sinnvoll?

In unserer Stellungnahme an den Hessischen Rechnungshof aus Dezember 2025 hatten wir bereits mitgeteilt, dass die App NINA zwischenzeitlich um drei Polizeiereignisse ergänzt wurde. In Anbetracht der Erweiterung der App NINA ist ein Umstieg von der App hessenWARN auf die App NINA in Planung. Ein konkreter Zeitpunkt für den Umstieg kann derzeit noch nicht genannt werden.

Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (Einzelplan 05)**Bemerkung Nr. 20 (Prüfungsergebnisse)****Zu Ziff. 20.2.1; Bundesweit immer mehr offene Verfahren, Hessen führt Statistik an**

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird lediglich klarstellend darauf hingewiesen, dass Hessen in absoluten Zahlen nach Nordrhein-Westfalen die meisten offenen Verfahren zu verzeichnen hatte.

Zu Tz. 20.2.3 (Rückstände und Vakanzen, stockender Geschäftsbetrieb)

In Bezug auf die Aktenlagerung bei der Staatsanwaltschaft Gießen wird berichtet, dass die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und die Staatsanwaltschaft Gießen zwischenzeitlich umfangreiche Maßnahmen zur Aussonderung und Umlagerung der betroffenen Aktenbestände ergriffen haben. Nach dem ergänzenden Sachstandsbericht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 17. Dezember 2025 wurde die Zwischenlagerung von Akten in Fluren und Treppenhäusern der Staatsanwaltschaft Gießen mit Ablauf des 16. Dezember 2025 vollständig beendet. Der vom Hessischen Rechnungshof beanstandete brand- und datenschutzrechtlich kritische Zustand ist damit abgestellt.

Zu Tz. 20.2.4 (Strukturelle Probleme im Sekretariatsbereich)

Im Hinblick auf die festgestellten strukturellen Probleme, insbesondere im Sekretariatsbereich, wurden erste Schritte unternommen, um auch für die Staatsanwaltschaften künftig eine Organisationsberatung anbieten zu können. Diese soll Verbesserungspotential bei Arbeitsabläufen, aber auch bei der Personalgewinnung beziehungsweise -bindung identifizieren und die Staatsanwaltschaften bei deren Optimierung unterstützen.

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (Einzelplan 09)**Bemerkung Nr. 27 (Fischerei- und Jagdabgabe: Notwendigkeit des Abgabesystems hinterfragen)**

Zur Fischereiabgabe: Mit der geplanten Einführung von DigifischDok ist von einer Entlastung der Fischereiverwaltung bei der Administration der Fischereiabgabe auszugehen, da die Erhebung sowie Administration überwiegend automatisiert erfolgt (außer bei Personen, die noch die örtliche Verwaltung aufsuchen) und somit der Personalbedarf gesenkt wird.

Konsekutiv wird dies auch zu einer Senkung der Verwaltungskostenquote führen (Kritik S. 234). Allerdings wird die beschriebene Entwicklung aufgrund der Übergangsfrist von zehn Jahren etwas dauern.

Bemerkung Nr. 28 (Ersatzzahlungen: Was nützt der Natur Geld in den Ausgaberesten?)

Das für die Verwaltung des naturschutzrechtlichen Ersatzgeldes zuständige Referat „Oberste Naturschutzbehörde und Rechtsangelegenheiten“ strebt zur Verbesserung der Verausgabungspraxis durch die Naturschutzbehörden ein Maßnahmenbündel an und nimmt dabei die Anregungen des HRH auf.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen geprüft und gegebenenfalls ergriffen werden:

- Es ist vorgesehen, das Ersatzgeld künftig auch im baurechtlichen Innenbereich zu verausgaben. Dieses Angebot wird sich voraussichtlich in erster Linie an Kommunen richten. Vorteil ist, dass hier die Flächenkonkurrenz mit der Landnutzung weniger bis gar nicht besteht; gegebenenfalls kann eine Kofinanzierung für Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes, die auch einem spezifischen, naturschutzfachlichen Zweck dienen, angeboten werden.
- Es ist vorgesehen, im künftigen Landesnaturschutzgesetz den Aspekt der Beratung der unteren durch die oberen Naturschutzbehörden als Auftrag aufzunehmen und klarzustellen, dass auch die Kosten dieser Beratung als Kosten der Verwaltung der Abgabe von den Eingriffsverursachern anteilig zu tragen sind. Die Kosten der Abgabe sollen nach Inkrafttreten des neuen Naturschutzgesetzes neu kalkuliert werden.

- Ferner soll nach Inkrafttreten des neuen Naturschutzgesetzes eine Aktualisierung des vom Rechnungshof angesprochenen Leitfadens vorgenommen und perspektivisch eine Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, nach Maßgabe derer Naturschutzvorhaben von Kommunen und Privaten im Wege der Projektförderung gefördert werden. Die Richtlinie soll so ausgestaltet werden, dass eine Kongruenz der Fördertatbestände mit rechtlichen Verpflichtungen des Landes nach dem europäischen Naturschutzrecht (Vogelschutzrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Verordnung über invasive gebietsfremde Arten und Wiederherstellungsverordnung) bestehen soll und idealerweise mit den Projekten auch diese Verpflichtungen erfüllt werden.
- Im neuen Landesnaturschutzgesetz sollen Hemmnisse für die Verausgabung des Ersatzgeldes, die in naturschutzrechtlichen Verpflichtungen des Landes gesehen werden können, beseitigt werden. Daran anknüpfend soll der Leitfaden „Verwendung des Ersatzgeldes in Hessen“ überarbeitet werden. Auch dabei soll versucht werden, die Mittel aus dem Ersatzgeld gezielt in Maßnahmen zu steuern, die der Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen des Landes oder – wie die windkraftsensiblen Arten – zur Stützung von Arten dienen, um Planungsvorhaben zu beschleunigen.
- Ob und inwieweit hinsichtlich der Zweckbindungen von Sonderabgaben Spielräume erweitert werden können, verbleibt in erster Linie Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Die hessische Landesverwaltung ist bestrebt, hier weitere Flexibilisierungen anzuregen und gegebenenfalls mit- beziehungsweise weiterzuentwickeln.

Wiesbaden, 30. Juni 2026

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen
Prof. Dr. R. Alexander Lorz